

**223 240 Unterrichtsorganisation
an Hauptschulen und organisatorisch verbundenen
Grund- und Hauptschulen**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 4. Mai 1993 (945 B — Tgb.Nr. 239)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 1992
(GAmtsbl. S. 402, 457)
Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 1986
(Amtsbl. 1987 S. 20, GAmtsbl. 1992 S. 1)
Verwaltungsvorschrift vom 15. August 1983
(Amtsbl. S. 399, 1988 S. 510)

Unter Wahrung eigener Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen sichern die nachfolgenden Regelungen einheitliche Rahmenbedingungen für die Unterrichtsorganisation an Hauptschulen und organisatorisch verbundenen Grund- und Hauptschulen für die Klassenstufen 5 bis 9/10.

1 Grundlagen der Organisation

1.1 Stundentafel

Das Unterrichtsangebot an Hauptschulen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Stundentafel in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, als Klassenleiterstunde, Förderunterricht und Arbeitsgemeinschaft sowie im wahlfreien Unterricht.

1.2 Bedarf an Lehrerwochenstunden

1.2.1 Der Bedarf an Lehrerwochenstunden ist abhängig von der Stundentafel, der Klassenbildung, der Bildung von Lerngruppen zur Individualisierung des Unterrichts und dem Umfang der freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen.

1.2.2 Als Soll an Lehrerwochenstunden für die einzelne Schule werden festgelegt:

1.2.2.1 ein Sockel von zwei Lehrerwochenstunden,

1.2.2.2 eine Pauschale von 22 Lehrerwochenstunden je Klasse, die nach der Klassenmeßzahl zu bilden ist, und

1.2.2.3 eine Pauschale von 0,56 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler,

1.2.2.4 mindestens jedoch die Summe der nach der Stundentafel vorgesehenen Schülerpflichtstunden für die Klassen, die nach der Klassenmeßzahl zu bilden sind.

1.2.3 Für schulartübergreifende Orientierungsstufen stellt die federführende Schule das Soll fest, das bei Beteiligung von zwei Schularten im Verhältnis 1 : 1 und von drei Schularten im Verhältnis 1 : 1 : 1 aufgeteilt und dem jeweiligen Soll der beteiligten Schule für die Klassenstufen 7 bis 9/10 zugeschlagen wird. Die Schulbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von der genannten Aufteilung festlegen.

Für schulartübergreifende Orientierungsstufen unter Einschluß der Hauptschule gilt das für Hauptschulen festgelegte Soll an Lehrerwochenstunden ohne den Sockel von zwei Lehrerwochenstunden.

1.2.4 Die Schulbehörden erhalten ein Kontingent an Lehrerwochenstunden, um aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen, die schriftlich

festzuhalten sind, zusätzliche Lehrerwochenstunden zuzuweisen.

Landesweit stehen hierfür 0,065 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zur Verfügung.

1.2.4.1 Schulen, die an schulartübergreifenden Orientierungsstufen beteiligt sind, sollen in den Klassenstufen 7 bis 9/10 je Klasse in der Regel eine Lehrerwochenstunde zusätzlich erhalten.

1.2.4.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden können z. B. aus folgenden Gründen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen werden:

- Förderung von Ausländer-, Aussiedler-, Asylbewerberkindern,
- soziale Probleme im Schulbezirk,
- Lese- und Rechtschreibförderung,
- zusätzlicher Fremdsprachenunterricht,
- muttersprachlicher Ergänzungsunterricht,
- Teilnahme an einem Schulversuch,
- Ganztagsangebote,
- Bildung einer zusätzlichen Klasse und Differenzierungsmaßnahmen aus zwingenden Gründen.

1.2.4.3 Bei diesen Lehrerwochenstunden gilt das Ist der Schule als Soll.

1.2.5 Die Schulen sind — wenn pädagogisch sinnvolle Alternativen der Unterrichtsorganisation bestehen — dazu verpflichtet, diejenige zu wählen, die den geringsten Lehrerbedarf verursacht.

1.3 Bildung von Lerngruppen

1.3.1 Klassen werden nach der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift gebildet.

1.3.2 Der Unterricht in den Pflichtfächern findet grundsätzlich im Klassenverband statt.

1.3.3 Davon abweichend können im Rahmen der zugewiesenen Lehrerwochenstunden — sowohl klassen- als auch klassenstufenübergreifend — Lerngruppen eingerichtet werden, wenn dies unter pädagogischen oder organisatorischen Gesichtspunkten erforderlich und möglich ist. Dies gilt auch für den Wahlpflichtunterricht und für den wahlfreien Unterricht. Für die Bildung von Lerngruppen gilt die in Nummer 1.3.1 genannte Verwaltungsvorschrift entsprechend.

1.3.4 Lerngruppen mit weniger als acht Schülerinnen und Schülern sind nur aus wichtigen pädagogischen, organisatorischen oder räumlichen Gründen zulässig. Sie bedürfen der schriftlichen Ge-

nehmung der Schulbehörde und können mit Auflagen, z. B. Kürzung des Stundenansatzes gemäß Stundentafel, verbunden werden.

1.4 Differenzierung

1.4.1 Im fünften Schuljahr findet in der Regel keine Aufteilung der Klasse in Leistungsgruppen mit unterschiedlichen Lernanforderungen (äußere Differenzierung) statt. Der Ausgleich der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen erfolgt durch Fördermaßnahmen innerhalb der Klasse (innere Differenzierung).

1.4.2 Ab der Klassenstufe 6 werden gemäß der Schulordnung in den Fächern Mathematik und Englisch Leistungsdifferenzierungen (A- und B-Kurse) eingerichtet.

1.4.3 Die Eingangsvoraussetzungen für den A-Kurz sind mindestens befriedigende Leistungen im jeweiligen Fach.

1.4.4 Für Schülerinnen und Schüler, bei denen in einzelnen Fächern Leistungsmängel auftreten, kann zeitlich befristeter Förderunterricht eingerichtet werden. Eine Lerngruppe im Förderunterricht muß mindestens vier Schülerinnen und Schüler umfassen; Abweichungen sind zu begründen und bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde.

1.4.5 In Klassen mit großen Lerndefiziten kann in einzelnen Fächern zeitlich begrenzt Förderunterricht eingerichtet werden.

1.5 Wahlfreier Unterricht

1.5.1 Die Schule regelt die Einrichtung wahlfreier Unterrichtsangebote im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten; dies darf in der Regel zu keinem Unterrichtsausfall im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich führen.

1.5.2 Auch bei längerem Unterrichtsausfall mitten im Schuljahr ist der Vorrang des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts angemessen zu berücksichtigen.

1.6 Lehrereinsatz

1.6.1 Beim Lehrereinsatz sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1.6.1.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer soll die Klasse möglichst nicht über einen kürzeren Zeitraum als zwei Schuljahre führen und sie mit möglichst vielen Stunden unterrichten, in der Regel in mindestens zwei Fächern. Dies gilt in besonderer Weise in der Orientierungsstufe.

1.6.1.2 Bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern ist ein Leh-

rerwechsel vor dem Ablauf von zwei Schuljahren zu vermeiden. Dies gilt, wegen der Sicherung der Schullaufbahneempfehlung, in besonderer Weise für die Orientierungsstufe und die Abschlußklasse.

1.6.2 Lehrkräfte dürfen nicht auf Dauer überwiegend in freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen eingesetzt werden.

2 Einzelregelungen

2.1 Arbeitslehre

2.1.1 Im Lehrplan für das Fach Arbeitslehre sind für die Klassenstufen 7 bis 9 die drei Lernbereiche Haushalt, Technik und Wirtschaft ausgewiesen.

2.1.2 Im siebten Schuljahr durchlaufen die Schülerinnen und Schüler alle Lernbereiche im Sinne einer Orientierung; sie erhalten darüber hinaus eine Einführung in die Informationstechnische Grundbildung.

2.1.3 Ab der Klassenstufe 8 entscheidet die Schule über das Angebot der Lernbereiche auf der Grundlage der Wahlentscheidung der Schülerinnen und Schüler, der jeweiligen Schülerzahlen sowie ihrer personellen und räumlichen Möglichkeiten; es sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Lernbereiche angeboten werden.

2.2 Religion und Ethik

2.2.1 Im Fach Religion werden entsprechend dem Bekenntnis — soweit organisatorisch möglich — klassenübergreifende Lerngruppen gebildet.

2.2.2 Eine Lerngruppe im Fach Religion umfaßt mindestens acht Schülerinnen und Schüler. Sofern Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen, können auch Lerngruppen unter acht Schülerinnen und Schüler gebildet werden, sofern dadurch kein Unterrichtsausfall entsteht.

2.2.3 Reicht die Schülerzahl in einer Klassenstufe zur Bildung einer Lerngruppe nicht aus, können klassenstufenübergreifende Lerngruppen gebildet werden; es sollen in der Regel nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefaßt werden.

2.2.4 Die Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 gelten für das Fach Ethik entsprechend.

2.3 Sport

2.3.1 Das Fach Sport wird im Klassenverband oder in klassenübergreifenden, nach Schülerinnen und Schülern getrennten Lerngruppen unterrichtet.

- In Einzelfällen können auch Lerngruppen gebildet werden, die zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen umfassen.
- 2.3.2 Gemeinsamer Sportunterricht für Schülerinnen und Schüler setzt das Einverständnis der Lehrkraft voraus.
- 2.3.3 In den Klassenstufen 9 und 10 können nach Neigung differenzierte Lerngruppen gebildet werden; Nummer 1.3.4 findet Anwendung.
- 2.3.4 Besondere Regelungen für den Schwimmunterricht bleiben unberührt.
- 2.4 Chor und Orchester
Chor und Orchester können im Rahmen der geltenden Stundentafel eingerichtet werden, sofern dieses Angebot für keine Klasse den vollständigen Ausfall des Musikunterrichtes zur Folge hat.
- 3 Freiwilliges 10. Schuljahr**
- 3.1 Das freiwillige 10. Schuljahr an der Hauptschule wird durch die Schulbehörde eingerichtet. Diese legt mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur Standort und Einzugsbereich fest und stellt das Benehmen mit dem Schulträger her. Durch Neueinrichtungen dürfen bestehende Klassen des freiwilligen 10. Schuljahres an benachbarten Schulen nicht gefährdet werden. Bei der Festlegung der Standorte und der Abgrenzung der Einzugsbereiche sind die Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen.
- 3.2 Eine Klasse des freiwilligen 10. Schuljahres kann eingerichtet werden, wenn sie zu Beginn von zwölf Schülerinnen und Schülern, welche die Voraussetzungen gemäß § 29 der Übergreifenden Schulordnung erfüllen, besucht wird. Vor der Einrichtung einer Vorlaufklasse ist daher zu prüfen, ob diese Zahl zu Beginn des 10. Schuljahres voraussichtlich erreicht werden kann. Eine Vorlaufklasse soll mindestens vierzehn Schülerinnen und Schüler umfassen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.
- 3.3 Ein eingerichtetes 10. Schuljahr an der Hauptschule ruht, wenn zu Beginn des folgenden Schuljahres die Zahl von mindestens zehn geeigneten Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wird, es sei denn, daß es sich um eine geringfügige und erkennbar vorübergehende Unterschreitung handelt. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde.
- 3.4 Die Klassenbildung erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift über die Klassenbildung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.5 Der Lehrerwochenstundenbedarf errechnet sich gemäß Nummer 1.2.2.2 und 1.2.2.3 dieser Verwaltungsvorschrift.
- 3.6 Je Vorlaufklasse werden zu Beginn des Schuljahres insgesamt zwölf Lehrerwochenstunden zugewiesen.
- 4 Inkrafttreten**
- Die Nummern 1 und 2 dieser Verwaltungsvorschrift treten mit Ausnahme der Nummer 1.2.2.1 — am 1. August 1993 für die Klassenstufen 5 und 7,
— am 1. August 1994 für die Klassenstufen 6 und 8,
— am 1. August 1995 für die Klassenstufen 9 und 10
in Kraft.
- Die Nummer 1.2.2.1 tritt zum 1. August 1994, die Nummer 3 zum 1. August 1993 in Kraft.
- Die im Bezug genannten Verwaltungsvorschriften vom 24. Juni 1992 und 4. Dezember 1986 werden zu den vorgenannten Zeitpunkten für die jeweiligen Klassenstufen aufgehoben.

**223 240 Unterrichtsorganisation
an Hauptschulen und organisatorisch verbundenen
Grund- und Hauptschulen**

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 21. Juli 1998 (1545 B — Tgb.Nr. 1718)**

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 4. Mai 1993 (GAmtsbl.
S. 298)

- 1 Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift vom 4. Mai 1993 wird wie folgt geändert:

In der Nummer 3.6 werden die Worte „zu Beginn des Schuljahres“ durch die Worte „zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1998 in Kraft.